



Leitfaden zum Vergabeverfahren

- Zum Verbleib beim Bieter bestimmt –

Einrichtung und Betrieb von Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) nach § 185 a Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) in Sachsen

Az.: 120-045.2-BE23058

Die Vergabe erfolgt im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach der Vergabeverordnung (VgV). Es handelt sich um eine EU-weite Ausschreibung gem. § 119 Abs. 3 GWB.



Stand: 08.11.2023



Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsdaten/Übersicht	3
2. Allgemeines/Gegenstand der Vergabe	4
2.1. Allgemeine Informationen.....	4
2.2. Gegenstand der Vergabe	5
3. Bewerbungsbedingungen	5
3.1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	5
3.2. Angebote	5
3.3. Abgabe der Angebote	6
3.4. Nebenangebote/ Änderungsvorschläge/ Varianten	6
3.5. Unterauftragnehmer	6
3.6. Bietergemeinschaften.....	6
3.7. Ausschluss von Bewerbern/Eigenerklärung zu etwaigen Verfehlungen.....	7
4. Verfahren	7
4.1. Eignungskriterien/Bewertungsverfahren.....	7
4.2. Zuschlagskriterien, Bewertungsverfahren	8
4.2.1. Zuschlagskriterium „Preis“	9
4.2.2. Zuschlagskriterium „Konzept“ bezogen auf die Leistungserfüllung	9
4.2.3. Zuschlagskriterium „Präsentation“	11
4.2.3. Ermittlung der Gesamtpunktzahl	12
4.2.4. Zuschlagserteilung	13
4.2.5.	
5. Vertragsgrundlagen	13
6. Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren, Rechtsbehelfe, sonstige Hinweise	13





1. Auftragsdaten/Übersicht

Auftraggeber:	Kommunaler Sozialverband Sachsen Humboldtstraße 18 04105 Leipzig
Vergabeverfahren:	Offenes Verfahren nach VgV
Gegenstand der Vergabe:	Die geforderte Leistung umfasst die Einrichtung und den Betrieb von Ansprechstellen im Sinne des § 185a SGB IX für private und öffentliche Arbeitgeber in folgenden Regionen: Los 1: Chemnitz Los 2: Dresden Los 3: Bautzen Los 4: Leipzig Die Leistung wird in die o. g. Lose aufgeteilt (§ 30 VgV). Die Strukturen der EAA Regionen richten sich nach den Agenturbezirken der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit. Die Bieter können sich auf ein Los oder mehrere bewerben.
Vertragsart:	Dienstleistungsauftrag in der Dienstleistungskategorie Nr. 25
Nebenangebote/Varianten:	Es werden keine Neben-/Alternativangebote zugelassen.
Ansprechpartner Auskünfte	ausschließlich über https://www.evergabe.de/
Frist zur Abgabe der Angebote:	11.01.2024, 12:00 Uhr
Einreichungsort/ Abgabeort:	Elektronisch auf https://www.evergabe.de/ Die Angebote sind in all ihren Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
Präsentation:	29.01.2024 - 02.02.2024 Ort: Kommunaler Sozialverband Sachsen Reichsstraße 3 09112 Chemnitz Die Einladungen erfolgen bis zum 19.01.2024.
Ablauf der Bindefrist:	30.06.2024



Leistungsbeginn/ Vertragslaufzeit:	01.07.2024 – 31.12.2028 (54 Monate), Verlängerungsoption bis 31.12.2032 (48 Monate)
Sitz der Fachaufsicht zur Auftragsausführung:	Kommunaler Sozialverband Sachsen Außenstelle Chemnitz Fachbereich 3 – Integrationsamt Reichsstraße 3 09112 Chemnitz
Nachprüfungsstelle:	1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig Braustraße 2 04107 Leipzig Tel. +49 341 977-3800 Internet: http://www.ldl.sachsen.de Fax +49 341 977-1049
Bietergemeinschaften/ Subunternehmen	Beabsichtigt der Bieter, die ausgeschriebene Leistung durch einen <u>Unterauftragnehmer</u> erbringen zu lassen, ist eine rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung (Anlage 4) mit der Bewerbung abzugeben. Die Bildung von <u>Bietergemeinschaften</u> ist gem. § 43 VgV zulässig. Die Bietergemeinschaft hat mit der Bewerbung eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung (Anlage 5) abzugeben. Nach § 47 VgV kann sich ein Bieter/Bietergemeinschaft zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen. Eine rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung (Anlage 3) ist einzureichen.
Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen vgl. Anlage 1 (Bewerbungsbogen)	

2. Allgemeines/Gegenstand der Vergabe

Der Leitfaden zeigt die zu beachtenden Formalitäten des Vergabeverfahrens sowie die Vorgaben der Angebotsauswertung auf. Der Umfang und die Ausgestaltung der zu vergebenden Leistungen bestimmen sich nach diesem Leitfaden, der Leistungsbeschreibung und den beigefügten Anhängen.

2.1. Allgemeine Informationen

Der Kommunale Sozialverband Sachsen schreibt die Einrichtung und den Betrieb von Ansprechstellen im Sinne des § 185a SGB IX für private und öffentliche Arbeitgeber aus.

Folgende CPV-Nummer ist einschlägig:

85300000 (Dienstleistungen des Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen).

Es handelt sich um einen I-B Auftrag der Dienstleistungskategorie Nr. 25.

Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Entschädigung gewährt.

Zur Abgabe des Angebots sind ausschließlich die als Anlage beigefügten Formulare nebst Anlagen zu verwenden. Dem Anhang können auch die einzureichenden weiteren Unterlagen bzw. Erklärungen entnommen werden. Die Kommunikation mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.

2.2. Gegenstand der Vergabe

Gegenstand der Vergabe ist die flächendeckende Errichtung von Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber gemäß § 185a SGB IX in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Nr. 2, 27a Abs. 2, 36 Satz 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsverordnung (SchwbAV). Die Integrationsämter führen ab dem 01.01.2022 nicht mehr 20, sondern 18 von Hundert ihres Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds ab. Die verbleibenden 2 von Hundert stehen dem jeweiligen Integrationsamt für die Finanzierung der EAA zur Verfügung. Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

Sie haben die Aufgabe, Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren, Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung zu stehen und Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen (§ 185a Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen für Arbeitgeber schnell zu erreichen sein, über fachlich qualifiziertes Personal das mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist verfügen sowie in der Region gut vernetzt sein (§ 185a Abs. 4 Nr. 3 SGB IX).

Zur näheren Beschreibung und zum Umfang der ausgeschriebenen Dienstleistungen wird auf die als **Anlage 6** beigefügte Leistungsbeschreibung verwiesen.

3. Bewerbungsbedingungen

3.1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Bieter müssen sich vor Abgabe ihrer Angebote über alle Bedingungen unterrichten, die für die Ausführung der Leistungen und für die Preisermittlung bedeutsam sind.

Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sind die Vergabeunterlagen unvollständig oder enthalten sie nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er die Vergabestelle **unverzüglich** darauf hinzuweisen und Aufklärung zu verlangen. Unterlässt er dies, kann er sich später nicht mehr auf etwaige Unklarheiten in den Vergabeunterlagen berufen.

3.2. Angebote

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss der Angebote.

Angebote müssen die geforderten Preise und alle sonstigen in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Mit Angebotsabgabe ist der Bieter an sein Angebot gebunden, sofern er es nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückzieht. Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

3.3. Abgabe der Angebote

Bei der Angebotsabgabe ist der Abgabetermin **zwingend einzuhalten**:

Abgabetermin:
Donnerstag, der 11.01.2024, 12:00 Uhr

3.4. Nebenangebote/ Änderungsvorschläge/ Varianten

Der Auftraggeber wird keine Nebenangebote, Änderungsvorschläge oder Varianten im Bewerbungsverfahren berücksichtigen. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen der Vergabeunterlagen unzulässig sind. Änderungen der Verdingungsunterlagen führen zum Ausschluss des betreffenden Angebots.

3.5. Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, die ausgeschriebene Leistung durch einen Unterauftragnehmer gem. § 36 VgV erbringen zu lassen, sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- der Bewerber erbringt den Nachweis, dass der vorgesehene Unterauftragnehmer über die Eignung für die zu erbringende Teilleistung verfügt,
- der vorgesehene Unterauftragnehmer ist unter Angabe der jeweils zu übernehmenden Teilleistung in dem Formblatt »Erklärung zum Einsatz von Unterauftragnehmern« (**Anlage 4**) benannt,
- der vorgesehene Unterauftragnehmer hat sein Einverständnis, die angegebenen Teilleistungen zu erbringen, durch rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Formblatt » Erklärung zum Einsatz von Unterauftragnehmern « (**Anlage 4**) bestätigt.

3.6. Bietergemeinschaften

Die Bildung von Bietergemeinschaften ist gem. § 43 VgV zulässig.

Bietergemeinschaften haben mit der Bewerbung eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben, in der

- die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- alle Mitglieder aufgeführt sind und eines der Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnet ist,
- bestätigt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter alle Mitglieder der Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- erklärt wird, dass alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages gesamtschuldnerisch haften,
- angegeben wird, welches Mitglied welche Leistungsteile/Leistungselemente ausführt bzw. welche Gebiete übernimmt.

Wenn beabsichtigt ist, ein Angebot als Bietergemeinschaft abzugeben, ist dies auf dem beiliegenden Formblatt »Erklärung zu Bietergemeinschaften« (**Anlage 5**) anzugeben.

Es ist unzulässig, als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als einzelner Bieter ein Angebot einzureichen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt. Solche Doppelabgaben führen zum Ausschluss beider Angebote.

3.7. Ausschluss von Bewerbern/Eigenerklärung zu etwaigen Verfehlungen

Zum Nachweis sind mit dem Angebot die Erklärungen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 und § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB i. V. m. § 42 VgV (**Anlage 2**) vorzulegen.

Der Auftraggeber schließt ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

- für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
- die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat und
- konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

§ 123 Abs. 4 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit trotz Vorliegens von Ausschlussgründen ist eine entsprechende Erklärung zur Selbstreinigung nach § 125 GWB vorzulegen. Der Auftraggeber bewertet die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachtet der Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründet er diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.

4. Verfahren

Es werden nur Angebote von Bietern berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. § 122 GWB i.V.m. § 42 VgV besitzen und diese anhand der Eigenerklärung und Nachweise belegen können. Nachweise/Erklärungen zur Eignung können auch durch Präqualifizierungsnachweis (PQ) anerkannt werden.

4.1. Eignungskriterien/Bewertungsverfahren

Die „Einheitliche Europäische Eigenerklärung“ (EEE) wird gem. § 48 Abs. 3 VgV als vorläufiger Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert. Es ist zu berücksichtigen, dass die Vergabestelle im Laufe der Angebotswertung ggfs. Nachweise für die Eigenerklärung mit kurzer Fristsetzung abfordert, sofern in den folgenden Bedingungen Nachweise gefordert werden.

Zuverlässigkeit bzw. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

Geprüft wird die **Zuverlässigkeit** anhand folgender vom Bieter vorzulegenden Unterlagen:

- Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ (**Anlage 2**) unterschrieben
- Polizeiliches Führungszeugnis des Geschäftsführers nicht älter als drei Monate

Hinweis für Bietergemeinschaften:

Die Zuverlässigkeit ist für jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft nachzuweisen einzureichen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bieter verfügt über die notwendige **Leistungsfähigkeit**, wenn er über das für die frist- und fachgerechte Auftragsausführung erforderliche Personal und technischen Geräte verfügt sowie in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Diesbezüglich wird vom Bieter erwartet, dass folgende Unterlagen mit Abgabe des Angebotes eingereicht werden:

- Erklärung gemäß § 47 VgV (**Anlage 3**)
- Verzeichnis der Unterauftragnehmer (**Anlage 4**),
- Erklärung der Bietergemeinschaften (**Anlage 5**),
- Nachweis zur finanziellen/wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters, den Mitgliedern der Bietergemeinschaft und der Nachunternehmer (z. B. Bankerklärung),
- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister/Vereinsregister oder vergleichbare Nachweise

Fachkunde bzw. technische und fachliche Leistungsfähigkeit

Die erforderliche **Fachkunde** eines Bieters liegt vor, wenn er Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzt, die eine fach- und fristgerechte Ausführung der zu vergebenden Leistung bietet. Die EAA sollen über fachlich qualifiziertes Personal verfügen, das mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist (§ 185a Abs. 4 Nr. 2 SGB IX).

Geprüft wird die **Fachkunde bzw. technische und fachliche Leistungsfähigkeit** anhand folgender vom Bieter vorzulegenden Unterlagen:

- Erklärung zur Berufserfahrung und Angabe der Qualifikationen des Geschäftsführers bei juristischen Personen
- Angaben zum Unternehmen (Organigramm, Anzahl Beschäftigte)

4.2. Zuschlagskriterien, Bewertungsverfahren

Der Zuschlag wird gemäß § 58 VgV auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der Preis ist nicht allein ausschlaggebend.

Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz (§ 97 Abs. 1 und 2 GWB) hat die Vergabestelle folgende Zuschlagskriterien festgelegt:

	Gewichtung Haupt- kriterium	Gewichtete Maximalpunktzahl
1. Preis	25 %	25
2. Konzept zur Leistungserbringung	45%	45
3. Präsentation	30 %	30
	100 %	100

4.2.1. Zuschlagskriterium „Preis“

Zur Abgabe des preislichen Angebots ist das beigegefügte Preisblatt (**Anlage 7**) auszufüllen. Die Vorgaben des Preisblatts dürfen nicht verändert werden. Es sind ausschließlich die Preise für die ausgewiesenen Leistungen anzugeben. Für die Leistungserbringung sind ausschließlich die in der vorgesehenen Spalte ausgewiesenen Entgelte maßgeblich.

Hinsichtlich der Preisanpassung sind folgende Vorgaben zu beachten:

Die angebotenen Festpreise können nach den im Vertragsentwurf vorgesehenen Bedingungen und gemäß § 2 VOL/B angepasst werden.

Die Angebotswertung bezüglich des Zuschlagskriteriums „Preis“ erfolgt auf Grundlage der vom Bieter anzubietenden Summe „Gesamtpreis (01.07.2024 – 31.12.2025)“ im Preisblatt (Anlage 7).

Ermittlung Punktzahl Preis:

$$P_{U \text{ Preis}} = P_{\text{MIN}} / P_{\text{IST}} * 100$$

$P_{U \text{ Preis}}$ = Gesamtpunktzahl der Preispunkte

P_{IST} = Wertungspreis Angebot des jeweiligen Bieters

P_{MIN} = kleinster angebotener Wertungspreis eines Bieters, der sich in der Auswertung befindet

Beispiel:

Ermittlung Punktzahl Preis

Bieter	Gesamtpreis brutto	Berechnung Punkte	Punkte	Gewichtung Preis 25%
A	600.000,00 €	550.000/600.000*100	91,67	22,92
B	650.000,00 €	550.000/650.000*100	84,62	21,16
C	550.000,00 €	550.000/550.000*100	100,00	25

4.2.2. Zuschlagskriterium „Konzept“ bezogen auf die Leistungserfüllung

Im Konzept soll der Bieter sein Vorgehen in Bezug auf die Aufgabenerfüllung darstellen und diesbezüglich innerhalb der einzelnen Kriterien seine inhaltliche Herangehensweise vorstellen. Aus dem Konzept muss erkennbar sein, dass der Bieter den Auftrag entsprechend der Anforderungen aus der **Leistungsbeschreibung (Anlage 6)** realisieren kann. Die Gliederung zum Konzept entnehmen Sie den **Hinweisen zur Erstellung Konzeption (Anlage 8)**.

Das Konzept wird nach den unten aufgeführten Wertungskriterien, entsprechend der jeweiligen Gewichtung, bewertet. Die Bewertung und Ermittlung der Gesamtpunktzahl (Qualitative Merkmale) erfolgt durch den Vergleich der Konzepte zueinander und orientiert sich an dem Schema des deutschen Schulnotensystems:

Benotung	Erfüllung
5 Punkte	... entsprechen der Note „sehr gut“. Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.
4 Punkte	... entsprechen der Note „gut“. Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.
3 Punkte	... entsprechen der Note „befriedigend“ Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen
2 Punkte	... entsprechen der Note „ausreichend“. Die Leistung weist zwar Mängel aus, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
1 Punkt	... entspricht der Note „mangelhaft“ Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel behoben werden können.
0 Punkte	... entsprechen der Note „ungenügend“ Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen und lässt erkennen, dass die Mängel nicht behoben werden können.

Die Bewertung der Kriterien erfolgt durch eine mehrköpfige und gleichbesetzte Jury nach folgendem Schema:

Kriterien Konzept	Gewichtung in Prozent	Arithmetisches Mittel Punkte Jury	Gewichtete Gesamtpunkte Kriterium
1. Unternehmensansprache	25	(Durchschnitt)	
2. Kompetenzen	15		
3. Netzwerke und Referenzen	10		
4. Planung des Personals im Hinblick auf die Aufgabenschwerpunkte	20		
5. Ort der Leistungserbringung/ Räumlichkeiten	10		
6. Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit	10		
7. Zeitplanung zur Aufgabenübernahme und Bekanntmachung	10		
Punkte (Benotung) Konzept:			

Der arithmetische Durchschnittswert (DW) der durch die Jurymitglieder vergebenen Punkte je Bewerber errechnet sich wie folgt: $DW = \text{Summe der vergebenen Punkte je Bewerber} / \text{Anzahl der Jurymitglieder}$, gerundet auf 2 Stellen nach dem Komma.

Ein Durchschnittswert (DW) der Benotung von < 2,5 Punkten (auch bei einem Kriterium) führt zum Ausschluss der Bewerbung.

Ermittlung Punktzahl Konzept:

$$P_{U \text{ Konzept}} = EP_{IST-K} / EP_{MAX} * 100$$

$P_{U \text{ Konzept}}$ = Gesamtpunktzahl Konzept

EP_{IST-K} = Endpunktzahl Konzept nach Jurybewertung (Arithmetisches Mittel der Jurybewertung)

EP_{MAX-K} = maximal erreichte Endpunktzahl eines Bieters, der sich in der Auswertung befindet

Beispiel:

Benotung Konzept

Kriterien Konzept	Punkte (Benotung)			Arithmetisches Mittel Punkte Jury	Gewichtung in Prozent	Gewichtete Gesamtpunktzahl Kriterium
	Jury 1	Jury 2	Jury 3			
1. Kriterium (Bsp. Darstellung des Unternehmens)	5	4	3	4	30	1,2
2. Kriterium	3	4	3	3,33	70	2,33
					Gesamtpunkte:	3,53

Ermittlung Punktzahl Konzept

Bieter	Gesamt-note	Berechnung Punkte	Punkte	Gewichtung Konzept (45%)
A	3,53	$3,53/3,53*100$	100,00	45,00
B	3	$3/3,53*100$	84,99	38,25
C	2,7	$2,7/3,53*100$	76,49	34,42

4.2.3. Zuschlagskriterium „Präsentation“

Auf Basis der Konzeption soll in der Präsentation auf die einzelnen Punkte eingegangen und die Voraussetzungen, die der Bieter für die Auftragsausführung mitbringt, dargestellt werden. **(Anlage 8 - Hinweise zur Erstellung der Konzeption)**

Die Präsentation erfolgt im Rahmen eines **Vortrages von 15 Minuten mit anschließender Erörterung von 15 Minuten.**

Bei der Präsentation wird auf die Art und Weise sowie die Qualität der dargestellten Inhalte und Antworten Wert gelegt.

Die Präsentationen finden in der KW 5 2024 statt. Die Einladungen erfolgen bis 19.01.2024.

Die punktuelle Bewertung der o. g. Kriterien erfolgt analog der Festlegungen zur Bewertung des Kriteriums „Konzeption“ durch eine mehrköpfige Jury.

Kriterien Präsentation	Gewichtung In Prozent	Arithmetisches Mittel Punkte Jury	Gewichtete Gesamtpunktzahl Kriterium
1. Art- und Weise der Präsentation (Vortrag, PowerPoint, etc.)	33,5		
2. Qualität der dargestellten Inhalte und Antworten	66,5		
Punkte (Benotung) Präsentation			

Ermittlung Punktzahl Präsentation:

$$P_{U \text{ Präs}} = EP_{\text{IST-P}} / EP_{\text{MAX}} * 100$$

$P_{U \text{ Präs}}$ = Gesamtpunktzahl Präsentation

$EP_{\text{IST-P}}$ = Endpunktzahl Präsentation nach Jurybewertung
(Arithmetisches Mittel der Jurybewertung)

$EP_{\text{MAX-P}}$ = maximal erreichte Endpunktzahl Präsentation
eines Bieters, der sich in der Auswertung befindet

Beispiel

Benotung Präsentation

Kriterien Präsentation	Punkte (Benotung)			Arithmetisches Mittel Punkte Jury	Gewichtung in Prozent	Gewichtete Gesamtpunkt-zahl Kriterium
	Jury 1	Jury 2	Jury 3			
1. Art- und Weise der Präsentation (Vortrag, PowerPoint, etc.)	5	3	4	4,00	33,5	1,34
2. Qualität der dargestellten Inhalte und Antworten	3	4	3	3,00	66,5	2,00
Gesamtnote:						3,34

Ermittlung Punktzahl Präsentation

Bieter	Gesamtpunkte (Note)	Berechnung Punkte	Punkte	Gewichtung Präsentation (30%)
A	3,34	$3,34/4 * 100$	83,50	25,05
B	4	$4/4 * 100$	100	30,00
C	3,5	$3,5/4 * 100$	87,50	26,25

Bei der Präsentation wird auf eine klare Darstellung der mit der beauftragten Leistung erforderlichen Aufgaben Wert gelegt. Es soll durch die Präsentation eine verifizierende Feststellung dahingehend erfolgen, ob und inwieweit die getätigten Angaben und vorgelegten Konzepte bezogen auf den Auftrag durch die vortragenden Personen und deren Mitarbeiter umgesetzt werden können. Es finden bei der Präsentation keine Verhandlungen statt (vgl. § 15 Abs. 5 VgV Verhandlungen sind unzulässig).

4.2.4. Ermittlung der Gesamtpunktzahl

Die ermittelten Punkte je Zuschlagskriterium werden wie vorgegeben gewichtet und addiert:

Gesamtpunktzahl = GPZ = $0,3 * P_{U \text{ Preis}} + 0,4 * P_{U \text{ Konzept}} + 0,3 * P_{U \text{ Präsentation}}$
--

Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl=GPZ im Ranking stellt das wirtschaftlichste Angebot dar und erhält den Zuschlag.

Beispiel:

Ermittlung Gesamtpunktzahl

Bieter	Gewichtung Preis (25%)	Gewichtung Konzept (45%)	Gewichtung Präsentation (30%)	GPZ	Platzierung
A	22,92	45,00	25,05	92,97	1
B	21,16	38,25	30,00	89,41	2
C	25	34,42	26,25	85,67	3

4.2.5. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird entsprechend der unter Punkt 4.2 genannten Zuschlagskriterien unter Berücksichtigung aller Umstände auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Sollten ein oder mehrere Bieter die gleiche GPZ erhalten, erfolgt die Auswahl entsprechend der höheren erreichten gewichteten Gesamtpunktzahl der Kriterien in der Reihenfolge: Präsentation, Konzept, Preis.

Bei endgültiger Gleichheit entscheidet das Los.

Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen (§ 134 GWB i. V. m. § 62 Abs. 2 VgV). Er teilt den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, mit und informiert über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes sowie über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Die Vergabestelle gibt die Information auf elektronischem Weg spätestens zehn Kalendertage vor dem Vertragsabschluss (Zuschlagserteilung) ab.

Der Bieter ist daher bis zum Ablauf der **Bindefrist am 30.06.2024** an sein Angebot gebunden.

5. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie das als **Anlage 10** beigefügte Vertragsmuster.

Darüberhinausgehende Vertragsbedingungen, insbesondere vertragliche Regelungen des Bieters bzw. künftigen Auftragnehmers, sind ausgeschlossen.

6. Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren, Rechtsbehelfe, sonstige Hinweise

Jeder Bieter kann sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen an folgende Nachprüfungsbehörde wenden:

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

Telefonnummer: +49 341 9773800

Telefax: +49 341 9771049

Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber dem Auftraggeber binnen zehn Tagen, nachdem der geltend gemachte Verstoß erkannt wurde, zu rügen, bei Verstößen, die sich aus der Be-

kanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben, bis spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist. Teilt der Auftraggeber mit, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, kann innerhalb von 15 Kalendertagen ein Nachprüfungsantrag bei der o.a. Vergabekammer schriftlich gestellt werden. Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich des GWB hat einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des GWB zu benennen.

Die Begründung muss die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten benennen.

—
Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.